

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit  
Herrn Ministerialrat [REDACTED]  
Referatsleiter Z I 3 – Justizariat, Beteiligungsverwaltung  
11055 Berlin

## **Verbändeanhörung zum Referentenentwurf „Besondere Gebührenverordnung des BMU“**

Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26.04.2021 und die Möglichkeit, zum Referentenentwurf „Besondere Gebührenverordnung des BMU“ im Rahmen der Verbändeanhörung Stellung beziehen zu können.

Grundsätzlich verstehen wir, dass eine Anpassung der Gebühren von Zeit zu Zeit nötig ist. Allerdings erscheint uns eine Anpassung, die vielmehr bei vielen Positionen eine Verdopplung darstellt, als unangemessen.

Wir verstehen den erhöhten Aufwand behördenseitig sehr gut, denn auch die Ausgaben unserer Mitgliedsunternehmen haben sich zur Erfüllung der regulatorischen Anforderungen in den letzten Jahren stark erhöht. Als Industriezweig, der sich mit Trinkwasser- und Schwimmbekkenwasserhygiene befasst, unterliegen wir wegen der besonderen gesellschaftlichen Relevanz auch besonders hohen Vorgaben. Wir bitten, dies in Ihre Überlegungen mit einzubeziehen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang aber auch betonen, dass wir die Arbeit der deutschen Behörden sehr schätzen und die Zusammenarbeit aus unserer Sicht sachlich und fachlich ausgesprochen gut funktioniert.

Uns ist bei der Durchsicht des Referentenentwurf insbesondere die Übergangsregelung nach § 4 BMUBGebV aufgefallen. Wir sehen dort in einer etwaigen Klarstellung Ihrerseits die Möglichkeit, wie übermäßige Härten für unsere Mitgliedsunternehmen abgefangen werden könnten.

Die Übergangsregelung nach § 4 BMUBGebV stellt auf den Beginn der entsprechenden Amtshandlung oder einen darauf gerichteten Antrag ab, der vor dem 01.10.2021 gestellt sein muss. Dadurch drohen insbesondere mit Blick auf den Gebührentatbestand nach Ziffer 1.5 ff des vorgesehenen Gebührenverzeichnisses sachlich nicht zu rechtfertigende Zäsuren in bereits laufenden Verfahren.

Wir geben insofern zu bedenken, dass insbesondere im Zusammenhang der Bewertung von Anträgen auf Unionszulassung von Biozidprodukten nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 („BPR“) Entscheidungen über die Auswahl der zuständigen Behörde der Mitgliedsstaaten erforderlich sind. Diese Auswahlentscheidungen wurden von zahlreichen Marktteilnehmern nicht zuletzt auch auf der Grundlage der bislang geltenden Gebührenregelungen getroffen. Würde allein auf die konkrete Antragstellung oder den Beginn der Bewertung nach Artikel 44 BPR abgestellt werden, um die bisherige Gebührenregelung weiterhin zur Anwendung zu bringen, wäre in einer Vielzahl von Fällen davon auszugehen, dass die entsprechenden Verfahren erheblich erhöhte Gebühren nach der BMUBGebV auslösen werden.

Dies gilt insbesondere für diejenigen Verfahren, für welche aufgrund vorangegangener Wirkstoffgenehmigung die Antragsfrist bereits zu laufen begonnen hat und folgerichtig entsprechend der eindeutigen Handlungsempfehlung der Europäischen Chemikalien-Agentur (ECHA) die notwendigen Vorkehrungen in Abstimmung mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zur Durchführung eines sog. Pre-Submission-Verfahrens getroffen wurden. Auch wenn ein solches vorgeschaltetes Verfahren rechtlich nicht geboten ist und die damit verbundenen Aufwendungen der BAuA soweit ersichtlich keine gesonderte Gebührenschuld auslösen, gehört die damit zusammenhängende Tätigkeit doch untrennbar mit dem nachfolgenden Antragsverfahren zusammen. Insbesondere sollte berücksichtigt werden, dass die Entscheidung der BAuA, als bewertende Behörde tätig zu werden, bereits in dieser vorgeschalteten Phase getroffen werden muss. Daher sollte der Zeitpunkt der Bestätigung der Bereitschaft der BAuA als bewertende Behörde tätig zu werden ausdrücklich für die Anwendung der Übergangsregelung maßgeblich sein. Soweit eine solche Bestätigung bereits vor dem 01.10.2021 vorliegt, sollte die bisherige Gebührenregelung zur Anwendung gebracht werden.

Wir regen daher an, in geeigneter Weise klarzustellen, dass die bisherige Gebührenregelung auch dann zur Anwendung kommt, soweit die verfahrensleitende und zuständigkeitsbegründende Entscheidung der BAuA über die Tätigkeit als bewertende Behörde vor dem 01.10.2021 vorliegt.

Köln, 19.05.2021

Bundesvereinigung der Firmen im  
Gas- und Wasserfach e.V. - figawa -